

# **Gemeinde St. Kathrein am Off.**

## **Abfuhrordnung**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. g. F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Kathrein am Off. erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet St. Kathrein am Off. anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde St. Kathrein am Off. eine eigene öffentliche Abfallabfuhr (Abfallabfuhr) eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde St. Kathrein am Off. im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband Weiz) und hiezu berechtigter privater Entsorger.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### § 3

#### Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst die Liegenschaften an den Straßenzügen Holzmeister - Sommeralm - Brandlucken - Granitz - Unterhollerbach - St. Kathrein - Zeil - Schmied in der Weiz- Kreuzwirt der Gemeinde St. Kathrein am Off, in der KG Naintsch, Gemeinde Anger im Nahebereich der Brandlucken und der Gemeinde Passail, KG Hohenau im Bereich Sommeralm (Anlage 1+2).
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde St. Kathrein am Off. folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

**Abfallsammelzentrum St. Kathrein am Off., 8171, Schmied in der Weiz 174  
Müllsammelstelle Holzmeister, 8163, Holzmeistersiedlung**

- (3) Für die in der Gemeinde Anger liegenden Liegenschaften der Ortschaften Brandlucken, Mautstatt und Zieselhof der KG Naintsch, Obereres Offenegg der KG Offenegg und zusätzlich die Häuser Naintsch 92, 93 u. 95 der KG Naintsch sowie im Bereich Sommeralm der Gemeinde Passail legt die Gemeinde Sankt Kathrein am Off. folgende öffentliche Sammelstelle fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

**Abfallsammelzentrum St. Kathrein am Off., 8171, Schmied in der Weiz 174**

### § 4

#### Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden gemischten Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke, die nicht gem. Abs. 1 an die öffentliche Abfuhr angeschlossen sind, sind verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage, usw.) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Weiz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde St. Kathrein am Off. von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

### § 5

## Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im **Altstoffsammelzentrum der Gemeinde St. Kathrein am Off. in 8171, Schmied in der Weiz 174** abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im **Altstoffsammelzentrum der Gemeinde St. Kathrein am Off., 8171, Schmied in der Weiz 174** abzugeben.

## § 6

### Abfallsammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 770 und 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern (Beschriftung St.Kathrein/Off.)
- (3) Für jede Liegenschaft/Nutzungseinheit ist mindestens ein 120 Liter-Behälter oder drei 60 Liter Sammelsäcke für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behälter- Sackvolumen darf 180 Liter pro Person bzw. Nutzungseinheit und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Nutzungseinheiten bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt oder aus mehreren Nutzungseinheiten besteht, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 180 Liter pro Person bzw. je Nutzungseinheit und Jahr nicht unterschreiten. Größere Anzahl maßgebend. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen, Landwirtschaften, Ferienwohnungen usw.) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde St. Kathrein am Off. diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Litern bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Abfallsammelsäcke können in den Öffnungszeiten des ASZ abgegeben werden.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde St. Kathrein am Off. von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### **Sammelstellen**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde St. Kathrein am Off. Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche, verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde St. Kathrein am Off. werden folgende Standorte, welche durch Kundmachung auf der Amtstafel inkl. Lage fixiert werden, für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

**Altstoffsammelzentrum St. Kathrein am Off., 8171, Schmied in der Weiz 174**

**St. Kathrein-Zeil, beim Biomasse-Heizwerk, 8171, St. Kathrein Zeil 225**

**Brandlucken, beim Biomasse-Heizwerk, 8172 Brandlucken 172**

## § 8

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine und die Übernahmetermine im Altstoffsammelzentrum werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zeitgerecht zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober alle 2 Wochen und in den Monaten November bis April alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf alle 4 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## § 9

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## § 10

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz vom 31.1.2007 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage(n) in Anspruch genommen:

- (1) Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle, (Altstoffe):
  - Fa. Müllex- Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab
  - Fa. FCC Austria Abfall Service AG, Obertiefenbach 116, 8224 Kaindorf
  - Fa. Öpula Rohstoff-Recycling GmbH, Lobaustraße 81, 2301 Groß- Enzersdorf
  - Fa. Schrott-Waltner, Eisen, Metalle, Maschinen Ges.m.b.H., Bahnhofgürtel 41, 8020 Graz
  - Fa. Münzer Bioindustrie GmbH, Untergroßau 207, 8261 Sinabelkirchen
- (2) Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
  - Fa. Müllex- Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab
- (3) Für die sperrigen Siedlungsabfälle, (Sperrmüll):
  - Müllex- Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab
- (4) Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen, (Straßenkehrrecht):
  - Fa. Müllex- Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab
- (5) Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):
  - Fa. Müllex- Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab

## § 11

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Weiz über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## § 12

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der

Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## § 13

### Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde St. Kathrein am Off. an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigelegt werden bzw. gem. §4 Abs. 2 und 4 dieser Verordnung.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## § 14

### Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

## § 15

### Grundgebühr

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Als Grundlage der Berechnung werden die einzelnen Nutzungseinheiten und deren Personenanzahl auf der Liegenschaft herangezogen. Als Nutzungseinheit wird jede für sich selbst abgeschlossene Einheit in der Nutzungsart gesehen. Mehrere Nutzungseinheiten und/oder -arten auf einer Liegenschaft wie Wohnen je Haushalt (als Haushalt gilt jede Wohneinheit welche aus mind. einer eigenen Küche, Bad/WC, und Schlafzimmer besteht), Gewerbliche Nutzung, Landwirtschaft, Vermietung, etc., werden gesondert berechnet. Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene Einpersonenunternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben und schriftlich bestätigen, dass kein Gewerbetüll anfällt.

#### Jährliche Grundgebühr je Liegenschaft, Nutzungseinheit bzw. Person

je Nutzungseinheit (bebaute Liegenschaft ohne Person, Zweitwohnsitz, Wochenendhaus, Ferienhäuser, -wohnungen, Landwirtschaft mit Viehhaltung >5ha, Campingabstellplatz, usw.)	€	40,00
je Nutzungseinheit mit 1 Personen	€	40,00
je Nutzungseinheit mit 2 Personen	€	46,00
je Nutzungseinheit mit 3 Personen	€	52,00
je Nutzungseinheit mit 4 Personen	€	58,00
je Nutzungseinheit mit 5 Personen	€	64,00
je Nutzungseinheit mit 6 Personen	€	70,00
je Nutzungseinheit mit 7 Personen	€	76,00
je Nutzungseinheit mit 8 u. mehr Personen	€	82,00

#### Jährliche Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen

Gewerbe-Grundgebühr		
0-1 Beschäftigte (inkl. Gewerbeinhaber)	€	40,00
2-5 Beschäftigte	€	60,00
6-10 Beschäftigte	€	80,00
11-20 Beschäftigte	€	100,00
21 und mehr Beschäftigte	€	120,00

## § 16

### Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigegebenen Behältervolumens. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€	82,00
Kunststoffgefäß	240 l	€	164,00
Kunststoffgefäß	360 l	€	246,00
Kunststoffgefäß	770 l	€	526,17
Kunststoffgefäß	1100 l	€	751,67

Abfallsammelsack 60 l € 3,00 / Stk

Im Bedarfsfall können Säcke (60 l) für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,00/Stk.

2. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Biotonne	120 l	€	140,00
Biotonne	240 l	€	280,00

## § 17

### Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde St. Kathrein am Off. zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortübliche Weise bekannt gemacht.

## § 18

### Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## § 19

### Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführte Grundgebühr wird einmal pro Jahr (zum 1. Verrechnungstermin) vorgeschrieben. Die variable Gebühr wird vierteljährlich zu den Verrechnungsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vorgeschrieben.
- (2) Als Stichtag für die Ermittlung der Nutzungseinheitengrößen und Personenanzahl gilt der 01. Februar jeden Jahres sowie für die Anzahl der Beschäftigten gilt der 31. 12. des Vorjahres.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

**Wertsicherung Gebühren**

Die Gebührensätze unterliegen der Wertsicherung iSd § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF und werden mit Wirkung 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt für Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015), oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 21

**Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22

**Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 23

**Inkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Kathrein am Off. tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten (01.01.2022) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde St.Kathrein am Off. vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



St. Kathrein am Off., 17. 12. 2021

17. 12. 2021

angeschlagen am:	17. 12. 2021 (M:oo)
abgenommen am:	4. 1. 2022 (R:oo)